



Grabmalgesuch

Eingang: _____

Grabangaben

Friedhof: Fischingen Dussnang Au Urnengrab Erdbestattungsgrab

Name: _____ geb.: _____ gest.: _____

Grabmal (im Doppel einzureichen)

Material: _____
 Bearbeitung: _____
 Inschrift (Ausführung) _____
 Auftraggeber (Name und Adresse) _____

Vorderansicht mit Aufzeichnung der Inschrift usw.
 Skizze Masstab 1 : 10 mit Angaben aller Dimensionen

Seitenansicht (Schnitt)

Grundriss

Adresse, Telefonnummer und Unterschrift
 des Erstellers

Beurteilung (wird vom Bestattungsamt ausgefüllt)

Grab-Nr. _____

Masse: i. O. nicht i. O.

Material: i. O. nicht i. O.

Inschrift: i. O. nicht i. O.

Motiv: i. O. nicht i. O.

Verfügung der Friedhofvorsteherin:

bewilligt nicht bewilligt

Dussnang,



Auszug aus dem Bestattungs- und Friedhofreglement vom 28. November 2007

(inkl. Nachträge vom 24. November 2015)

Art. 41 Allgemeines

¹Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Alle störenden Farben und Formen sind zu vermeiden. Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.

²Alle üblichen Gesteine sowie geeignete Holzarten und Metalle (kein Stahlguss oder Blech) sind zugelassen. Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein. Die Grabsteine haben den Namen des Bildhauers aufzuweisen.

³Für ein Grabmal oder dessen Änderung ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung auf besonderem Formular und eine sorgfältige Skizze (Massstab 1:10, im Doppel) mit Angaben der Masse (Höhe, Breite, Tiefe), des Materials, der Bearbeitung, der Beschriftung, der Ausschmückung und des Namens mit der Adresse des Auftraggebers einzureichen. Im Zweifelsfall wendet sich dieser an die Friedhofkommission. Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Grabsteine dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. An Samstagen und Vortagen von kirchlichen oder gesetzlichen Feiertagen ist das Stellen untersagt.

⁴Der Lieferant, der diese Vorschriften missachtet, hat alle Folgen zu tragen, die aus der Abänderung oder Zurücknahme des Grabmals entstehen können.

⁵Grabsteinsockel dürfen den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen und müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Sie sind jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten.

⁶Grabmäler dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Friedhofgärtner gestellt werden. Dieser ist mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen.

Art. 42 Masse

¹Für die Grabmäler der Erdbestattungs- und Urnenreihengräber gelten auf allen Friedhöfen folgende Masse:

Erdbestattungsreihengräber:

Höhe	Breite	Tiefe
1.10 – 1.20 m	0.40 – 0.60 m	0.12 - 0.25 m

Urnenreihen- und Kindergräber:

Höhe	Breite	Tiefe
0.70 – 0.90 m	0.30 – 0.40 m	0.12 - 0.20 m

Die Erwachsenengräber sind mit Einfassungen zu versehen (siehe Artikel 44).

²Liegende Schriftplatten anstelle eines Grabsteines sind nicht erlaubt. Wenn jedoch Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden, sind Schriftplatten auf den Friedhöfen Dussnang und Au mit einem Höchstmass von 1.00 m x 0.50 m, auf dem Friedhof Fischingen von 0.40 m in der Breite und 0.30 m in der Grablängsrichtung, mit 10% Neigung zulässig.

³Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Artikeln 41 und 42 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.